Jugendordnung

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Stadtsportverbandes (SSV) Haltern sind alle Jugendlichen der Vereine im SSV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 - Aufgaben

Die Jugend des Stadtsportverbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend des SSV Haltern sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,

b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,

c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,

e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,

f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 - Organe

Organe der Sportjugend des SSV Haltern sind:

- a) der Stadtsportverband-Jugendtag
- b) der Stadtsportverband-Jugendausschuß

§ 4 - Stadtsportverband-Jugendtag

a) Die SSV-Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des SSV. Sie bestehen aus den gewählten Vertretern der Vereinsjugendabteilungen im SSV und den Mitgliedern des SSV-Jugendausschusses. Auf den SSV-Jugendtagen hat jeder angeschlossene Verein mit jgdl. Mitgliedern eine Stimme. Vereine über 100 jgdl. Mitglieder haben für je angefangene weitere 100 jgdl. Mitglieder eine Stimme mehr.

Maßgebend für die Ermittlung von Mitgliederzahlen ist die vorliegende Bestandserhebung per 01.01. eines jeden Jahres gegenüber dem Landessportbund bzw. der Sporthilfe e.V.

Ein Viertel der gewählten Vertreter sind Jugendliche (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter und Jugendvertreter).

b) Aufgaben des SSV-Jugendtages sind:

b 1) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit;

b 2) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des SSV-Jugendausschusses;

- b 3) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des SSV-Jugendausschusses;
- b 4) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des SSV-Jugendausschusses;

b 5) Verabschiedung des Haushaltsplanes;

b 6) Wahl des SSV-Jugendausschusses;

b 7) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;

- c) Der ordentliche SSV-Jugendtag findet zweijährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom SSV-Jugendausschuß unter Bekanntgale der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich gegenüber der Jugendabteilung der SSV-Mitgliedsvereine einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des SSV oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des SSV-Jugendausschusses muß ein außer rdentlicher SSV-Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden. Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen.
- d) Der SSV-Jugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist daher, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die gewählten Vertreter der Vereine der Sportjugerd des SSV und die Mitglieder des SSV-Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- § 5 SSV-Jugendausschuß
- a) Der SSV-Jugendausschuß besteht aus:

dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und seines Stellvertreters (Stellvertreterin) sowie 4 Beisitzern (innen) und je einem weiblichen und einem männlichen Jugendvertreter, die z.Z. der Wahl noch nicht 20 Jahre sind. Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. Der Vorsitzende des SSV-Vorstandes oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im SSV-Jugendausschuß.

- b) In den SSV-Jugendausschuß ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins ist.

 Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches.

 Die Mitglieder des SSV-Jugendausschusses werden vom SSV-Jugendtag für
 zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des SSV-Jugendausschusses
 im Amt.

 Dan (die) Vonsitzende und sein (e) Stellvertreter (in) ist Vorstandsmit-
 - Der (die) Vorsitzende und sein (e) Stellvertreter (in) ist Vorstandsmitglied des Stadtsportverbandes. Sie sind zugleich Vertreter des SSV als ordentliche Mitglieder im Jugendausschuß des Kreissportbundes Recklinghausen.
- c) Der SSV-Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV.
- d) Der SSV-Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des SSV-Jugendtages.

 Der SSV-Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem SSV-Jugendtag und dem Vorstand des Stadtsportverbandes verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des SSV-Jugendausschusses finden nac: Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des SSV-Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vorsitzende des SSV-Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend des SSV nach innen und außen. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Inanspruchnahme des Geschäftsführers des SSV.

- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der SSV-Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des SSV-Jugendausschusses.
- § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen SSV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen SSV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstehende Jugendordnung wurde am 24.1 \$5 verabschiedet.